



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Potsdam, 08. März 2021

Organisation des Schuljahres 2020/2021

hier: Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 07. März und dem 15. März
2021

Anlagen:

1. Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7.SARS-CoV-2-EindV) vom 06. März 2021
2. Vorschläge für die Organisation des Wechselunterrichts in den Grundschulen
3. Organisation der Notbetreuung in den Schulen mit Primarstufe
4. Schreiben vom 17. Dezember 2020 zum Distanzunterricht
5. Planungshilfe für die Schulorganisation der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen
6. Schreiben betreffend *Hinweise zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/2021* vom 05. März 2021
7. Hinweise zum Schulsport
8. Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler
9. Schreiben vom 26. Februar 2021 *betreffend Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2* mit Ergänzung vom 03. März 2021

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

als Anlage 1 übersende ich Ihnen die *Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7.SARS-CoV-2-EindV)* vom 06. März 2021.

Dem Folgenden stelle ich voran, dass gemäß § 26 Abs. 2 der 7.SARS-CoV-2-EindV die Landrät/innen und Oberbürgermeister **sobald** laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlenland-brandenburg/>) **in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen**, unter anderem **gemäß Nummer 9 für die Dauer von mindestens 14 Tagen den Präsenzunterricht an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, den Oberstufenzentren, den Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie an den Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten *Lernen, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören* zu untersagen haben.**

Davon ausgenommen wären

1. Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt *Geistige Entwicklung*, die dann geöffnet blieben;
2. die Abschlussklassen sowie die Klassen in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs, die dann in dem bis 08. März organisierten Präsenzunterricht bzw. ab dem 15. März in dem eingerichteten Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht beschult würden;
3. die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe, die dann weiterhin die Schule im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht besuchen würden;
4. die Durchführung von Prüfungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren sowie schulische Testverfahren, die dann weiter zugelassen blieben;
5. die Notbetreuung durch die Grundschulen gemäß §§ 17 Abs. 6, 18 Abs. 5 und 6 (§ 26 Abs. 2 Nr. 12 der 7.SARS-CoV-2-EindV).

A. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 08. März bis zum 14. März 2021

1. **Die Schüler/innen der Primarstufe** (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten *Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören*) **besuchen weiterhin die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell)** (§ 17 Abs. 4 der 7.SARS-CoV-2-EindV).

a. Organisation des Unterrichts

- Auch wenn das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 7.SARS-CoV-2-EindV) stellen die Schulleiter/innen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schüler/innen sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden sein; über Ausnahmen entscheiden die Schulleiter/innen aufgrund der personellen und räumlichen Ausstattung.

- Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:
 - Wechsel A/B-Woche,
 - Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,
 - Schichtmodell (vormittags und nachmittags).

Vorschläge dafür können Anlage 2 entnommen werden; die konkrete Ausgestaltung obliegt den Schulleiter/innen mit ihren Kollegien entsprechend den standortspezifischen Rahmenbedingungen.

- Sofern die Absicherung der Notbetreuung dazu führt, dass Personal- bzw. Raumkapazitäten nicht ausreichend für Unterricht zur Verfügung stehen, wird eine schulspezifische **Ausgestaltung der Studentafel hinsichtlich der vorwiegend im Präsenzunterricht unterrichteten Fächer zugelassen, die mit dem staatlichen Schulamt abzustimmen ist. Dabei stellen die Schulen die Stärkung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen in den Mittelpunkt.**

b. Organisation der Notbetreuung

Die Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der 7.SARS-CoV-2-EindV für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe wird bis auf Weiteres weitergeführt (Anlage 3).

Bei der parallelen Organisation der Notbetreuung und des Präsenzunterrichts in den Schulen der Primarstufe ist auf die räumliche Trennung der Lerngruppen zu achten.

2. Die Schüler/innen der Abschlussklassen (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter

Bildungsweg)) sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs erhalten Präsenzunterricht.

a. Gestaltungsoptionen für die beruflichen Bildungsgänge

- Werden in Abschlussklassen der dualen Ausbildung verschiedene Berufe bzw. Ausbildungsjahre gemeinsam beschult bzw. variieren die Ausbildungszeiten je nach Ausbildungsberuf und damit auch die Prüfungszeiten und ist es aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßiger, den Unterricht statt in Präsenz als Distanzunterricht durchzuführen, wird zugelassen, dass die Schulleiter/innen dies im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Schulleiterin/Schulrat organisieren.
- Klassen, in denen Schüler/innen unterrichtet werden, die sich einer gestreckten Prüfung unterziehen müssen, gelten aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten als Abschlussklassen (z.B. im 2. Lehrjahr in der 3-jährigen Ausbildung).
- Für im laufenden Schuljahr neu aufgenommene Schüler/innen können gesonderte Präsenzangebote geschaffen werden, damit für diese eine gelungene Startphase organisiert werden kann.

b. Schulleiter/innen organisieren Abstand im Rahmen des Möglichen

Ungeachtet dessen, dass das Abstandsgebot zwischen Schüler/innen sowie diesen und den Lehrkräften formal nicht gilt (§ 1 Absatz 2 6.SARS-CoV-2-EindV), stellen die Schulleiter/innen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

3. Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bleiben gemäß § 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV geöffnet.

Die Sorgeberechtigten entscheiden in Abstimmung mit der Schulleitung über den Schulbesuch. Die schulischen Hygienekonzepte sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Ich verbinde dies mit einem Appell an die Sorgeberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

4. Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

5. **Die weiteren Schüler/innen** der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs **verbleiben** gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV **im Distanzunterricht.**

Mein Schreiben vom 17. Dezember 2020 zum Distanzunterricht habe ich als Anlage 4 beigefügt.

B. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 15. März 2021

1. **Die Schüler/innen der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) besuchen weiterhin die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) (§ 17 Abs. 4 der 7.SARS-CoV-2-EindV).**

Für die Organisation des Unterrichts und der Notbetreuung gilt das unter A.1 a. und b. Ausgeführte.

2. **Die Schüler/innen der**

- **weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, und zwar auch die Schüler/innen der Abschlussklassen und der Leistungs- und Begabungsklassen (LuBK),**
- **beruflichen Schulen einschließlich der Abschlussklassen bis zum Beginn des Prüfungszeitraums und**
- **der Sekundarstufe I der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung**

besuchen die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) (§ 17 Abs. 5 der 7.SARS-CoV-2-EindV).

a. Zur Unterrichtsorganisation der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

- **Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von den schulinternen und regionalen Rahmenbedingungen sowie der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:**
 - **Wechsel A/B-Woche,**
 - **Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,**
 - **Schichtmodell (vormittags und nachmittags).**

Zur einheitlichen Erfassung der von den Schulen in öffentlicher jeweils eingerichteten Organisationsmodelle werde ich Sie gesondert informieren.

- Für die Aufnahme des Präsenzunterrichts wird die Obergrenze für die Größe der zu bildenden Lerngruppen auf maximal 15 Schülerinnen und Schüler festgelegt. Ausnahmen sind in Abhängigkeit der schulinternen Rahmenbedingungen möglich und durch die Schulleitung zu entscheiden.
- Für die Aufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt die Umsetzung der Studententafel. Flexibilisierungen sind im Rahmen der Kontingentstudententafel möglich.
- Bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ist der Distanzunterricht für die Schüler/innen, die weiter zuhause lernen, nur eingeschränkt möglich. Daher sollten für diese Schüler/innen konkrete Aufgaben im Umfang des Stundenplans erteilt werden, die im dann folgenden Präsenzunterricht in der Lerngruppe mit der jeweiligen Lehrkraft thematisiert werden.
- Bei der Organisation der Präsenzphasen im weiterführenden Bereich ist zu beachten, dass zwischen dem 15. April und 4. Juni 2021 die schriftlichen Prüfungen für das Abitur und in der Jahrgangsstufe 10 (Haupt- und Nachschreibetermine) stattfinden.
- Für die Durchführung der Prüfungen (Haupttermine) ab dem 15. April 2021 wird der Präsenzunterricht an den Prüfungsterminen ausgesetzt. Damit kann gewährleistet werden, dass die Prüfungen in ruhiger Atmosphäre durchgeführt werden können und die Schulen nicht neben den Prüfungen auch den Präsenzunterricht organisieren müssen.

Als Unterstützung für die konkrete Organisation durch die Schulen ist die Anlage 5 beigefügt.

b. Hinweise zu den Prüfungen und Orientierungsarbeiten

- *Abiturprüfungen*

Hierzu verweise ich auf das als Anlage 6 beigefügte Schreiben betreffend *Hinweise zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/2021* vom 05. März 2021. Ausführliche Informationen dazu stelle ich Ihnen in Kürze mit gesondertem Schreiben zur Verfügung.

- *Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10*

Hierzu werde ich Sie bis zum 15. März 2021 durch ein gesondertes Schreiben ausführlich informieren.

- *Orientierungsarbeiten in der Jahrgangsstufe 2, 4 und 8*

Die zentralen Orientierungsarbeiten in den Jahrgangsstufen 2, 4 und 8 werden nicht durchgeführt.

Die Aufgaben stehen den Schulen zur Verfügung und sollen zur Überprüfung des Kompetenzzuwachses im Distanzunterricht genutzt werden. Somit kann der Lernstand ermittelt werden, der zur Vorbereitung der Schwerpunktsetzung und zur Anpassung des *Schulinternen Curriculums* (SchiC) Verwendung finden kann.

Die Orientierungsarbeit kann weiter eine schriftliche Arbeit ersetzen.

c. *Klassenarbeiten und Klausuren*

Es ist vorgesehen,

- die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten) in der Sekundarstufe I und Klausuren in der gymnasialen Oberstufe in den Grundkursen weiter zu reduzieren;
- die Gewichtung der Klassenarbeiten und Klausuren bei der abschließenden Leistungsbewertung durch eine Reduzierung der Zahl der Klassenarbeiten und Klausuren anzupassen.

Nähere Informationen dazu stelle ich Ihnen in Kürze zur Verfügung.

d. *Zur Unterrichtsorganisation der beruflichen Schulen*

- Auf Grund der Besonderheiten der einzelnen Bildungsgänge und der daraus resultierenden Umsetzungsvarianten entwickeln die Schulleiter/innen im Rahmen der Regelungen der Eindämmungsverordnung standortspezifische Umsetzungsvarianten nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen der Schule sowie den Anforderungen an die Bildungsgänge und Klassen und weiteren Partnern und stimmen diese mit dem zuständigen staatlichen Schulamt ab.
- Für die Durchführung der Prüfungen prüfen die Schulleiter/innen, ob und in welchem Umfang der Präsenzunterricht zu den Prüfungsterminen erforderlichenfalls ausgesetzt werden muss.

e. *Information der Erziehungsberechtigten und der Schulträger*

Die Schulleiter/innen gewährleisten die ausführliche und frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten und der Schulträger, die der beruflichen Schulen zudem der weiteren Partner über die Organisation des Unterrichts im Wechselmodell.

3. **Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bleiben** gemäß § 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV **geöffnet**. Im Übrigen verweise ich auf das unter A.3 Ausgeführte.
4. **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

C. Schulorganisatorische Einzelaspekte

1. Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden; § 19 Abs. 1 Satz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist für den Musikunterricht nicht einschlägig.
2. **Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist untersagt.**

Dies gilt nicht (§ 17 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV)

- a. für die **Spezialschulen und Spezialklassen für Sport,**
- b. für alle **Schulen für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen.**

Näheres dazu kann Anlage 7 entnommen werden.

3. Die **Durchführung von Schulfahrten bleibt** gemäß § 17 Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV **bis zum 28. März 2021 verboten.**

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schulfahrten bitte ich die Schulleiter/innen, die Machbarkeit der Schulfahrtenplanung bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 einer kritischen Prüfung zu unterziehen und rege im Zweifelsfall an, Schulfahrten zu stornieren, wenn dies ohne Stornierungskosten möglich ist.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ausgeschlossen ist, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022.

D. Hygiene, Infektionsschutz

1. **Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken in Schule, Unterricht und im Schülerverkehr**
 - a. **Schülerverkehr**

Gemäß § 15 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV besteht bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerver-

kehrts die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen. Zur technischen Spezifikation medizinischer Masken wird auf § 2 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV verwiesen.

b. Schule und Unterricht

Gemäß § 17 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV sind Schüler/innen, Lehrkräfte und Besucher/innen verpflichtet, im Innenbereich der Schulen eine medizinische Maske zu tragen.

Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

c. Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- für den durch **§ 2 Abs. 2 der 7.SARS-CoV-2-EindV** von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
- gemäß **§ 2 Abs. 4 der 7.SARS-CoV-2-EindV** für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die statt dessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- gemäß **§ 17 Abs. 1 Nr. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV** für
 - alle Schüler/innen während des Sportunterrichts),
 - Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
 - Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
 - Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird, was die Schulleiter/innen im Interesse der betreffenden Schüler/innen durch die Nutzung entsprechender Räume im Rahmen des schulorganisatorisch Machbaren ermöglichen.

2. Hygieneplan der Schule

Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in **der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen** und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen. Entsprechendes gilt für das Lüftungskonzept;

diesbezüglich weise ich aus gegebenem Anlass auf Nummer 27 der *Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten* hin, in denen Näheres zur Raumtemperatur in Unterrichtsräumen ausgeführt wird.

Die Schulleiter/innen bitte ich zu prüfen, ob und inwieweit sie sich in Anbetracht ihrer besonderen Belastungen als im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Schule auch für die Hygienekonzepte Zuständigen dadurch entlasten können, dass sie zeitweilig Kolleg/innen bitten, sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Nummer 3 Abs. 1 der *Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte* bietet im Rahmen der Lehrerzuweisung eine Möglichkeit, einen zeitlichen Ausgleich für die damit einhergehende Inanspruchnahme zu schaffen.

Weiterhin gilt, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:

- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.
- Keine Nutzung von Schulräumen, die nicht ausreichend belüftet werden können.
- Räume regelmäßig und ausgiebig lüften (Stoßlüften).

3. Infektionsschutz

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- a. Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- b. Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.

- c. Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus infektiologischen Gründen nur so viele

Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

4. Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

In der den Schulen vorliegenden Ergänzung des Rahmenhygieneplans wird ausgeführt, dass

- a. auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen der Schulpflicht unterliegen und dass eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aus medizinischer Sicht nicht möglich ist;
- b. eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/-unterricht.

In der Anlage 8 ist das Nähere für die Organisation des Unterrichts ausgeführt.

Für Schüler/innen, deren Haushaltsangehörige einer Risikogruppe zugehören, gilt entsprechendes.

5. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Mit Bezug auf § 4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG bitte ich alle Lehrkräfte, besonderen Wert darauf zu legen, den Schüler/innen die hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen. Dazu gehört auch, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen in der Schule an die Verhaltensregeln halten.

6. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation

Sitzungen und Beratungsgespräche sind **grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten** (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) **zu organisieren**.

Ausnahmen davon **sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen**, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint.

In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

D. Dienstrechtliche Aspekte

1. Fortsetzung des Testangebots für die in Schule Beschäftigten

Auch in den Monaten Februar, März und April wird das etablierte Fürsorgeangebot an die Beschäftigten weitergeführt, sich ärztlich testen zu lassen.

Ausführliche Informationen zur Teststrategie folgen.

2. Schutzausrüstung für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Wie schon seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 wird ihnen an Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf Wunsch weiterhin persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden für alle Lehrkräfte zunächst jeweils mehr als ein Dutzend FFP-2-Masken als zusätzliches freiwilliges Angebot im Rahmen der Fürsorge beschafft, die über die staatlichen Schulämter an die Schulen verteilt wurden.

3. Tragen einer medizinischen Maske

Die 7. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal unmittelbar zum Tragen einer medizinischen Maske in den Innen- und Außenbereichen der Schulen. Das beinhaltet grundsätzlich die Eigenbeschaffung und die Möglichkeit der steuerrechtlichen Geltendmachung.

Unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung wird das Land aus Fürsorgeerwägungen zunehmend dafür Sorge tragen, dass medizinische Masken für die Beschäftigten ergänzend in den Schulen bereitgestellt werden.

4. Impfung der Lehrkräfte

Mit dem als Anlage 8 beigefügten Schreiben des MBS vom 26. Februar 2021 wurden die Schulleiter/innen der Grund- und Förderschulen über die Impfung des Personals der von ihnen geleiteten Schulen informiert.

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die **Schulen in freier Trägerschaft** nicht als abschließend anzusehen; es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schäfer